

**1. Änderungssatzung zur
Gebührenordnung über die Benutzungsentgelte
der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dornburg**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618) der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornburg in ihrer Sitzung am 29. November 2016 folgende

**1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung über die Benutzungsentgelte
der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dornburg
vom 26.04.2000 beschlossen:**

Artikel 1

Der § 2 Benutzungsentgelte , Nr. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 2 Benutzungsentgelte

1. Veranstaltungen mit Verkauf von bezugsgebundenen Getränken

Anstelle eines Benutzungsentgeltes hat der Veranstalter alle der Bezugsbindung unterliegenden Getränke (Bier und alkoholfreie Getränke) bei der Gemeinde Dornburg einzukaufen. Die Gemeinde verkauft die der Bezugsbindung unterliegenden Getränke mit einem Aufschlag von 20 % ihres Nettoeinkaufswertes zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe an den Veranstalter, wobei der Gemeinde jedoch ein Mindestbetrag in Höhe von 128,00 Euro bei den Mehrzweckhallen in den Ortsteilen Langendernbach, Wilsenroth, Dorndorf und Thalheim und in Höhe von 154,00 Euro beim Bürgerhaus im Ortsteil Frickhofen pro Veranstaltungstag garantiert wird. Zu den Mindestbeträgen ist ebenfalls die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

Zu den Mindestbeträgen sind außerdem bei Nutzung der Küche 25,60 Euro zu entrichten.

Bei der jeweils ersten Veranstaltung eines Dornburger Vereins im Kalenderjahr entfallen die Grundgebühren/Mindestbeträge für einen Tag bzw. im Falle der Aufschlagregelung erfolgt eine Reduzierung in Höhe der Grundgebühren/Mindestbeträge für einen Tag.

Für jeden Tag der Nutzung wird eine Nebenkostenmindestpauschale (Wasser/Abwasser; Strom) in Höhe von 25,60 Euro erhoben. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, bei denen mit einem höheren Verbrauch zu rechnen ist. Diese Veranstaltungen sind nach dem tatsächlichen Verbrauch abzurechnen.“

Die Getränke müssen rechtzeitig bei dem von der Gemeinde benannten Getränkelieferanten bestellt werden. Die Abrechnung der verbrauchten Getränke erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung mit dem Getränkelieferanten. Die

Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde. Der Veranstalter hat den Rechnungsbetrag innerhalb von 7 Tagen an die Gemeindekasse zu zahlen.

Die Mieten oder Benutzungsentgelte sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich aller erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie Reinigungszeiten.

Artikel 2

Artikel 1 diese 1.Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 2 Benutzungsentgelte , Nr. 1 der seitherigen Satzung außer Kraft.

Dornburg, den 30. November 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dornburg



-Höfner-
Bürgermeister